



gegründet 1931



1. Handharmonika-Club Fellbach e.V.

Ausbildungsvertrag

Der 1. Handharmonika-Club Fellbach e.V. (nachfolgend „HHC“ genannt) ist ein gemeinnütziger, im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragener Verein. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und wird verwirklicht durch die Förderung und Pflege der Akkordeon- und Harmonikamusik.

Im Rahmen dieses Vereinszwecks wird zwischen dem HHC (vertreten durch den Vorstand des Vereins) und

Herrn/Frau

wohnhaft in

als gesetzlicher Vertreter von

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der HHC verpflichtet sich, den Auszubildenden auf breiter Basis an die Akkordeonmusik heranzuführen, instrumental zu schulen und die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln.

§ 2 Musikalische Ausbildung und Lehrkräfte

Der HHC verpflichtet sich, nur qualifizierte Lehrkräfte für die Ausbildung am Akkordeon zu beschäftigen. Die Lehrkräfte sind im Rahmen des Unterrichts gegenüber dem Auszubildenden weisungsbefugt. Eine Aufsicht über den Auszubildenden üben die Lehrkräfte nur während des Unterrichts aus.

§ 3 Aufbau und Unterrichtsformen

Der HHC verpflichtet sich, die Ausbildung gemäß dem jeweils gültigen Ausbildungskonzept des HHC und den Möglichkeiten des Auszubildenden durchzuführen. Die Ausbildung erfolgt in der Regel im Einzelunterricht, auf Wunsch auch im Gruppenunterricht. Das Ausbildungskonzept des HHC ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

§ 4 Unterricht

Der Auszubildende verpflichtet sich, an den vereinbarten Terminen regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und den Weisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten sowie den Lehrplan nach den persönlichen Möglichkeiten zu erfüllen. Eine Änderung des Unterrichtstermins kann nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Durch Verschulden oder Erkranken des Auszubildenden ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen. Ausgefallener Unterricht, der von der Lehrkraft zu vertreten ist, wird möglichst nachgeholt. In begründeten Fällen, wie Erkrankung der Lehrkraft o. ä., können bis zu drei Unterrichtsstunden pro Ausbildungsjahr ausfallen. Fallen mehr als drei Unterrichtsstunden aus, besteht Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtskosten.

§ 5 Unterrichtsort

Der Unterricht wird in vereinseigenen Räumen oder in Räumen der Stadt Fellbach erteilt. Diese Unterrichtsräume können sich im gesamten Stadtgebiet befinden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Die Vereinsleitung ist bemüht, den Wünschen des Auszubildenden oder dessen Eltern Rechnung zu tragen.

§ 6 Instrumente

Grundsätzlich sollte der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung ein geeignetes Instrument besitzen. Für Akkordeonauszubildende kann gegen eine monatliche Gebühr ein vereinseigenes Instrument zeitlich begrenzt gemietet werden. Hierzu wird ein separater Mietvertrag geschlossen. Bei Beendigung der Ausbildung während der Mietdauer oder bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gemietete Instrument samt Zubehör im selben Zustand wie bei Mietbeginn zurückzugeben. Ist der Auszubildende im Besitz vereinseigener Instrumente und/oder Noten, so sind diese schonend zu behandeln. Für Verlust oder Beschädigungen am Vereinseigentum haften der Auszubildende bzw. dessen gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Instrumente, Zubehör und Noten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 Vereinsmitgliedschaft

Der HHC bietet eine Ausbildung am Akkordeon grundsätzlich nur für Vereinsmitglieder an. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und muss schriftlich gegenüber der Vereinsleitung erklärt werden.

§ 8 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung zur Ausbildung

Anmeldung, Abmeldung und Änderungen bedürfen der Schriftform und sind an die Vereinsleitung zu richten. Sie werden erst durch Bestätigung rechtswirksam. Einen Anspruch auf Aufnahme der Ausbildung besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Aufnahme ist jederzeit möglich. Abmeldungen können zum 30.06. oder 31.12. jeden Jahres erfolgen. Die Abmeldung muss drei Monate vor dem Termin schriftlich der Vereinsleitung zugegangen sein.

§ 9 Unterrichtskosten und sonstige Kosten

Für die Vereinsmitgliedschaft, die Teilnahme am Unterricht sowie die Überlassung von Musikinstrumenten fallen Kosten an, deren Höhe durch den HHC festgelegt wird. Die Ausbildungs- und Mietkosten werden monatlich, der Mitgliedsbeitrag jährlich fällig und im Lastschriftverfahren per Bankeinzug entrichtet. Bei minderjährigen Auszubildenden sind die gesetzlichen Vertreter zahlungspflichtig. Die Kosten sind mit Beginn des Unterrichts bzw. mit Überlassung eines vereinseigenen Instruments fällig. Eine Verpflichtung zur Zahlung besteht auch dann, wenn mit der Ausbildung aus Verschulden des Auszubildenden nicht begonnen werden konnte. Werden die Kosten nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

Die jeweils gültige Fassung der Vereinssatzung und des Jugendausbildungskonzepts des HHC sind Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

.....
Ort, Datum

.....
Auszubildender und ggf. gesetzlicher Vertreter

.....
1. Handharmonika-Club Fellbach e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird bei der Benennung von Personen durchgängig die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind die weiblichen Personen immer mitbedacht und gleichermaßen berücksichtigt.